

Statuten Verein **druckwerk**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „druckwerk“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Ziele und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Originaldruckgrafik als künstlerisches Medium. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschliesslich kulturelle Zwecke, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Er unterstützt und gewährleistet den professionellen Betrieb des Ateliers „druckwerk“. Das Atelier verfügt über Einrichtungen für den künstlerischen Hochdruck (Holz- und Linolschnitt, Bleisatz), Tiefdruck (Radiertechniken) und Lithografie (Steindruck) und betreibt diese Techniken als zeitgenössische künstlerische Medien.

Der Verein mietet die Räumlichkeiten und gewährleistet die Instandhaltung der Werkstattinfrastruktur und den Support für die Benützenden.

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kulturinstitutionen.

Um seine Ziele zu erfüllen, macht der Verein u.a. folgende Angebote in Tätigkeitsfeldern wie:

Kurse und praktische Lehrveranstaltungen wie:

- Volkshochschule, Schulen von der Primar- bis zur Tertiärstufe
- Fachhochschulen, Universitäten, Lehrerfortbildung
- Projektbezogene Workshops im Bereich Originalgrafik, Plakat- und Buchkunst

Feste oder temporäre Nutzung der Infrastruktur für Einzelpersonen

- Projektbegleitende Betreuung nach Bedarf

Editorische Tätigkeit

- Projekte mit eingeladenen Künstlerinnen
- Archivierung, Katalogisierung und Lagerung von Büchern, Multiples und Grafikblättern

Ausstellungen

- Präsentation der Arbeiten aus Kursen und Workshops
- Ausstellungsprojekte mit externen/eingeladenen Kunstschaaffenden und KuratorInnen

Der Verein kann die Druckwerkstatt für Tätigkeiten, welche seinen Zielen entsprechen, zu günstigen Konditionen vermieten.

Die Dienstleistungen des Vereins können unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Ressortverantwortlichen
- Arbeitsgruppen (Fachgruppen) nach Bedarf
- der Beirat nach Bedarf

4. Die Mitgliederversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums des Vorstands, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein ordentliches Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.

5. Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erlässt Reglemente zur konkreten Umsetzung des Vereinszweckes.

Er setzt eine Ressortverantwortlichen ein und begleitet sie. Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Beiräte wählen.

Sofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben, kann der Vorstand für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor oder eine professionelle Stelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. Die Ressortverantwortlichen

Die Ressortverantwortlichen werden vom Vorstand ernannt. Sie erledigen den Tagesbetrieb im Atelier, insbesondere die Pflege und Wartung der Infrastruktur, Pflege und Vermittlung von Fachwissen, Raumpflege und Vermietungen. Die Verantwortungsbereiche werden von der Ressortverantwortlichen selbständig nach Absprache zugeteilt. Die Aufgaben und Entschädigungen für die Ressortverantwortlichen sind im Betriebsreglement festgehalten.

Ressortverantwortliche können in den Vorstand gewählt werden.

8. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen leisten die thematische Arbeit, die im Art. 2. beschrieben und unterstützen die Ressortverantwortlichen. Die Arbeitsgruppen konstituieren und organisieren sich selbst. Für neue Projekte erstellen sie einen Projektvorschlag und ein Budget, welche der Vorstand genehmigt. Besteht eine Arbeitsgruppe (ausnahmsweise) nur aus einer Person, ist diese ein/eine DelegierteR

9. **Beirat**

Der Beirat besteht aus Fachpersonen, die die Tätigkeit des Vereins und des druckwerks sowohl kritisch begleiten wie auch beratend zur Seite stehen. Sie tragen dazu bei das druckwerk und den Verein zu vernetzen. Sie tun dies gemäss individueller Absprache mit dem Vorstand.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz angeführten Aufgabe keine anderen Pflichten.

Den Mitgliedern des Beirats wird keine Entschädigung ausgerichtet. Führen von einzelnen Mitgliedern des Beirats übernommene Aufgaben zu erheblichem Sachaufwand, kann dieser vergütet werden.

10. **Ordentliche Mitgliedschaft (Aufnahme, Erlöschen, Austritt und Ausschluss)**

Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins, die Statuten oder Reglemente verletzt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

11. **GönnerInnen**

GönnerInnen sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie werden über die Aktivitäten des Ateliers informiert, besitzen jedoch kein Stimmrecht, bzw. sind keine ordentlichen Mitglieder.

12. **Mittel des Vereins**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Jahresnutzungsgebühr
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Vermietungen
- Erträge aus Workshops, Kursen, Auftragsarbeiten und Ausstellungen
- Spenden und anderweitige Zuwendungen aller Art

Nutzungstarife und die Höhe der Abgaben werden in einem separaten Reglement geregelt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

druckwerk
Burgweg 7
CH-4058 Basel

Tel:+41(0) 61 681 20 07
info@druckwerk.ch
www.druckwerk.ch

PC-Konto 61-86817-0
IBAN CH62 0900 0000 6108 6817 0



13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift zu zweien bei Beträgen ab CHF 3'000.-.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 2016.

Basel, den 24. August 2019

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins